

Wiederentdeckung einer Akte des MPF vom Februar 1968:

"Verfahrensanweisung für das Einliefern von Einschreibsendungen über Selbstbedienungseinrichtungen"

Im April 1968 verschickte das MPF zusammen mit dem Schreiben vom **16.04.1968** (Az.: PBetr 2a 2120-0/46) die "Verfahrensanweisung für das Einliefern von Einschreibsendungen über Selbstbedienungseinrichtungen" (nachfolgend "Verfahrensanweisung..." genannt) an nachgeordnete Dienststellen und Sb-Postämter. Damit wurde die "Vorläufige Verfahrensanweisung..." vom Februar 1967 für die Sb-Versuchsperiode abgelöst. Die "Verfahrensanweisungen..." hatten für die Mitarbeiter der DDR-Post die gleiche Verbindlichkeit wie Dienstanweisungen. Verstöße gegen diese Vorschriften waren Pflichtverletzungen und konnten disziplinarisch geahndet werden.

Die "Verfahrensanweisung..." wurde **nicht** veröffentlicht, obwohl sie für das Sb-Verfahren und deren Grundsätze, die Einrichtung von Sb-PÄ und die postalische Behandlung der eingelieferten Sb-Postsendungen das wichtigste Arbeitsdokument war. Die Einhaltung der Bestimmungen der "Verfahrensanweisung..." sollte durch regelmäßige Schulungen der betroffenen Mitarbeiter gewährleistet werden.

Die "Verfahrensanweisung..." von 1968 blieb weitgehend unbekannt. Sie wurde in den zurückliegenden Jahren in verschiedenen Archiven gesucht und konnte nicht aufgefunden werden. Da war es im Herbst 2012 nahezu eine Sensation, als das Forge-Mitglied H. Schnelling darüber informierte, dass diese Akte bereits 1994 in Mecklenburg-Vorpommern gefunden und im Forge Rundbrief Nr. 37 (S. 637 ff) veröffentlicht wurde.

Zu den Inhalten der "Verfahrensanweisung...":

1. Verfahrensgrundsätze

(1) Ganz am Anfang der "Verfahrensanweisung..." steht jetzt der Zweck des Verfahrens: *"Durch den Einsatz von Selbstbedienungseinrichtungen... soll der Annahmendienst entlastet werden"*.

Es werden diese Bezeichnungen verwendet:

"amtliche" Bezeichnungen	geläufige Bezeichnungen
Nummern zettel (-Paar) für Einschreiben - Selbstbedienung -	Einschreib marke (EM), Sb-R-Gebühren zettel (Sb-R-Z) u.a.
Nummern zettel mit Werteindruck	Dienstleistungsteil (DLT)
Nummern zettel ohne Werteindruck	Quittungsteil (QT)
Einschreibsendungen mit Nummernzetteln anderer Ämter	Fremdverwendungen (FV)

(5) Eingeschriebene Brief- und Päckchensendungen *"...mit Wareninhalt nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland..."* sind zur Einlieferung über den Selbstbedienungseinwurf **nicht** zugelassen. Sie sind unter Vorlage des Personalausweises an einem Schalter einzuliefern (Abb. 1).

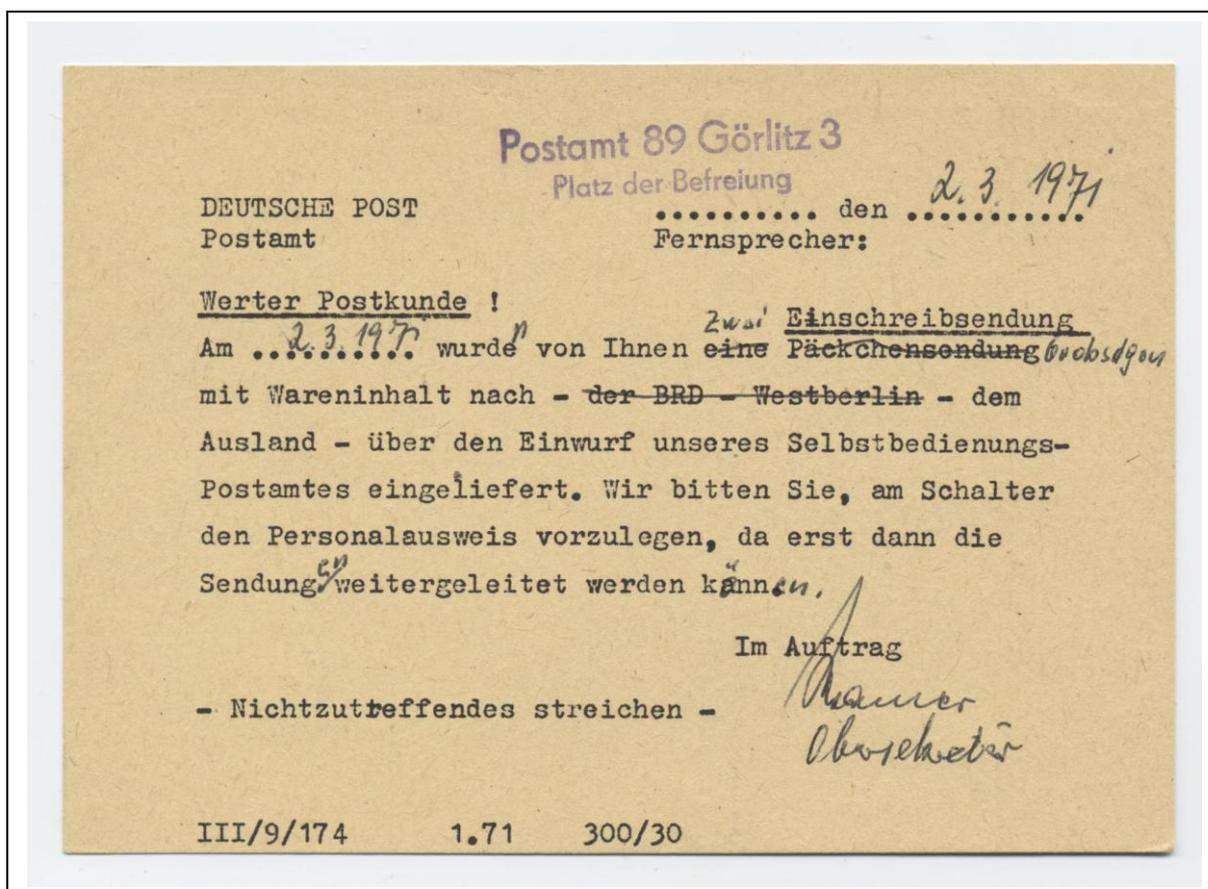


Abb. 1: Aufforderung wegen nichtzulässiger Einlieferung einer Sb-Postsendung mit Wareninhalt

(7) Sb-Einlieferungsscheine (Blatt 2 - Durchschrift) besitzen die gleiche Beweiskraft wie die vom Schalterangestellten bescheinigten Einlieferungsscheine, wenn Blatt 1 und 2 textlich übereinstimmen und der Nummernzettel ohne Werteindruck auf dem Blatt 2 verklebt ist.

(8) "Die Einschreibsendungen sind bei dem Amt einzuliefern, bei dem die Nummernzettel gekauft worden sind".

4. Vorbereiten der Einschreibsendung ...durch den Postkunden

Die für Postkunden vorgesehenen Schritte beim Einliefern einer Sb-Einschreibsendung wurden geringfügig präzisiert und aus der "Vorläufigen Verfahrensanweisung..." übernommen.

5. Behandeln der Einschreibsendungen nach der Einlieferung

Dieser überarbeitete Abschnitt enthält die Regelungen für das Leeren des Einwurfspeichers, die Kontrolle der eingelieferten Einschreibsendungen und das Buchen jeder Sb-Postsendung. Das Verhalten bei auftretenden Mängeln und Unregelmäßigkeiten wurde tabellenartig und damit viel übersichtlicher gestaltet. Für 10 mögliche Mängel und Unregelmäßigkeiten sind eindeutige Regelungen vorgegeben.

In diesen Fällen erfolgt die **Rückgabe** der Sb-Postsendung an den Absender:

- **Einschreibsendung postordnungswidrig,**
- **Einschreibsendung beschädigt,**
- **Nummernzettel ohne Werteindruck auf Einschreibsendung verklebt.**

Umfangreich sind die Aussagen im Pkt. 5.4, wenn Sb-Einschreibsendungen mit Nummernzetteln anderer Postdienststellen (auch als Fremdverwendungen bezeichnet) eingeliefert werden sollen:

- (1) Die Annahme einer Einschreibsendung mit aufgeklebtem Nummernzettel für Einschreiben - Selbstbedienung - anderer Ämter ist am Schalter abzulehnen. Der Einlieferer ist aufzufordern, die Sendung bei dem Postamt einzuliefern, bei dem der Nummernzettel gekauft worden ist.
- (2) Wird eine Einschreibsendung...im Briefkasten oder im Speicher einer anderen Selbstbedienungseinrichtung ...vorgefunden, so ist sie gemeinsam mit dem Einlieferungsschein dem für die Einlieferung zuständigen Amt zuzusenden...Der Absender ist schriftlich aufzufordern, die Einschreibsendung künftig bei der Selbstbedienungseinrichtung...einzuliefern, bei der der Nummernzettel gekauft worden ist (Abb. 2).

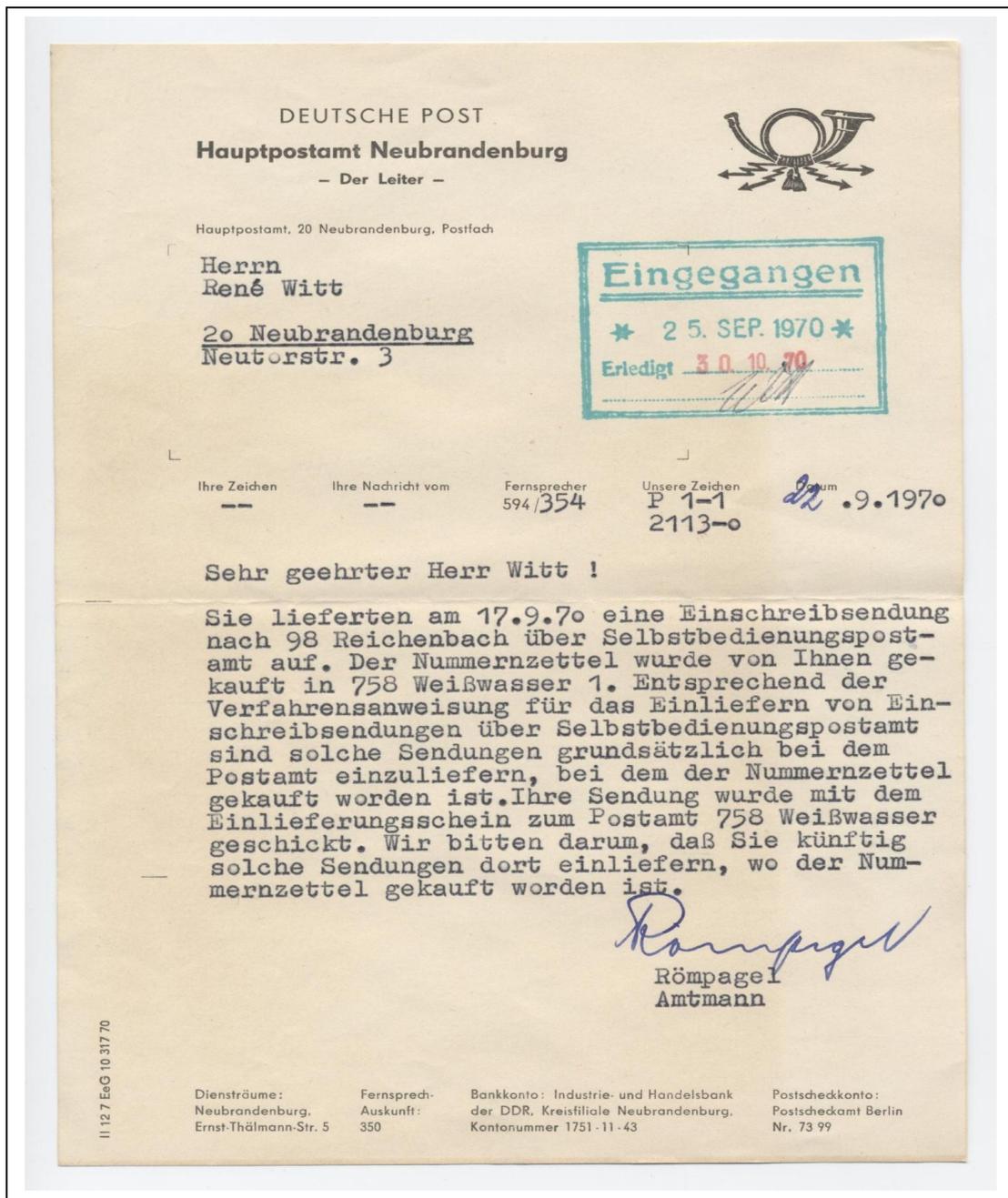


Abb. 2: "Amtliches" Schreiben von der Post an einen Postkunden wegen einer Fremdverwendung

6. Behandeln der Einlieferungsscheine

und

7. Behandeln der für Prüfwzwecke verwendeten Nummernzettel...

Die beiden Abschnitte wurde nahezu unverändert aus der "Vorläufigen Verfahrensanweisung..." übernommen.

8. Sonstiges

(1) Verdorbene Nummernzettelpaare können gebührenpflichtig umgetauscht werden.

(2) *Brieflichen Anträge von **Philatelisten** im Hinblick auf Bekleben von Sendungen mit Nummernzetteln für Einschreiben - Selbstbedienung - ist nicht stattzugeben.* Die Antragsteller sind an das ZAW 108 Berlin zu verweisen.

Anmerkung:

Die Bestimmungen der "Verfahrensanweisung..." von 1968 wurden im Laufe der Zeit in bestehende Dienstanweisungen übernommen. Mit der Verfügung Nr. 69/1981 wurden die Dienstanweisungen 2.2 (Nr.154 bis 178), 2.21 (Nr. 306 bis 353) und 2.22 (Nr. 264 bis 310) berichtigt und zugleich die "Verfahrensanweisung für das Einliefern von Einschreibsendungen über Selbstbedienungseinrichtungen" außer Kraft gesetzt.

Günter Beer, Erfurt